

10963/54

VI.

Betrifft: Jeronir Czernin-Morzin;  
Rückstellung eines Gemäldes  
nach dem zweiten Rückstellungs-  
gesetz.  
Z.Z. 188.720-34/54

Bundesministerium für Finanzen :

zweifach

Die Prekurstur beehrt sich, zu der ihr am 2.8.1954 zugestellten Berufung des Antragstellers zunächst zurfrage der rechtskräftig entschiedenen Streitsache Stellung zu nehmen.

I.

Die Zurückweisung des Rückstellungsantrages wegen rechtskräftig entschiedener Streitsache durch die erste Instanz ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Judikatur erfolgt.

Die Rechtskrafteinrede hat, um wirksam zu werden, nach Lehre und Praxis folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1.) Nämlichkeit des Begehrens
- 2.) Nämlichkeit des Rechtsgrundes
- 3.) Nämlichkeit der Parteien.

Bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen ist Nämlichkeit der Rechtsache gegeben, ein darüber ergangenes Erkenntnis schafft zwischen den Parteien Rechtskraft.

Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Antragsteller hat in dem Verfahren vor der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 ebenso wie in dem vorliegenden Verfahren das Begehren auf Rückstellung des gegenständlichen Bildes gestellt.

Der Rechtsgrund des Anspruches ist in beiden Fällen die behauptete Nichtigkeit der Vermögensübertragung. In beiden Fällen ist Jeronir Czernin Antragsteller und die Rep. Österr. Antraggeber.

Die Beschwerde versucht nun aus der Tatsache, dass im vorliegen

den Verfahren die Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes heranzuziehen sind, während das frühere Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz abzuführen war, die Identität der Rechtsache zu bestreiten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass schon nach dem Kommentar zum Zweiten Rückstellungsgesetz das Zweite und das Dritte Rückstellungsgesetz als eine Einheit anzusehen und zu handhaben sind. (Seite 112 des Kommentars). Dieselbe Ansicht vertritt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg.NF. Nr.1858 A, in welchem ausgeführt wird, dass das Zweite Rückstellungsgesetz nur einen Spezialfall des Dritten Rückstellungsgesetzes mit abweichenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften darstellt. Auch der Verfassungsgerichtshof kommt bei der Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Rückstellungskommission und Finanzlandesdirektion zu dem Schluss, dass Identität der Sache vorliegt, weil jeder Rückstellungsanspruch seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl. 106 findet, zu dessen Ausführung dann die Rückstellungsgesetze erlassen wurden. Das ergebe sich mit voller Deutlichkeit nicht nur aus § 2 des Nichtigkeitsgesetzes, das nur hinsichtlich der Art der Geltendmachung und des Umfangs der Ansprüche auf die Rückstellungsgesetze verweist, sondern auch aus § 1 Abs.1 des Zweiten und § 3(1) des Dritten Rückstellungsgesetzes, woselbst auf die ( durch das Nichtigkeitsgesetz ausgesprochene ) Nichtigkeit der seinerzeitigen Entziehung ausdrücklich hingewiesen wird.

An den Identität der Sache kann in Hinblick auf diese Judikatur wohl nicht gezweifelt werden.

Die Rep. Österr. war in dem Verfahren 65 Ek 753/47 der Rückstellungskommission Wien auch voll legitimiert. In diesem Verfahren hat der Antragsteller die durchaus richtige Behauptung aufgestellt, dass sich das Bild im Besitz der Österr. Regierung, also der Rep.

Österr. befindet. In ihrer Gegenäußerung hat die Prokuratur dies mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigt, dass die Rep. Österr. Erwerberin des Bildes im Sinne des § 2(3) des Dritten Rückstellungsgesetzes sei. Sie hat schon allein damit ihren Willen, das in ihrer Macht und Gewahrsame befindliche Bild als das ihre zu behalten, erwiesen, da nichts Näherliegender gewesen wäre, als mit der Bestreitung der Erwerberstellung den Prozess abzuwenden. Das Verfahren wurde daher gegen den damals nach dem 3. Rückstellungsgesetz allein passiv Legitimizierten geführt.

In dem Verfahren nach dem genannten Gesetz kommt es nicht auf das Eigentum sondern lediglich auf den Besitz an, so dass die passive Legitimation der Rep. Österr. gegeben war, die auch von keiner Seite bestritten, ja seitens des Antragstellers schon im Verfahren 63 Ek 765/47 behauptet und von der Rep. Österr. - wie dargelegt - ausdrücklich anerkannt worden war. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Verfahren mit einem nicht Berechtigten als Antragsgegner geführt wurde. Der vom Antragsteller nach Abweisung des Anspruches im Verfahren 63 Ek 765/47 gegen die Rep. Österr. unternommene Versuch, nunmehr einen solchen Anspruch gegen das Deutsche Reich zu konstruieren und auf diese Weise die Sache nochmals aufzurollen, war abwegig, wie in der ha. Stellungnahme im Verfahren 63 Ek 204/51 und vor der ersten Instanz schon dargelegt worden ist. Dass die Rep. Österr. lange nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens infolge des Vermögensverlustes auch noch das Eigentum an dem Bild erhielt, kann an der Rechtslage nichts ändern, da dieser Verfall die Rechtssphäre des Antragstellers überhaupt nicht berührt.

Zwischen den Parteien, dem Antragsteller und der Rep. Österr.,

wurde durch das Erkenntnis der ONK endgültig Recht geschaffen. Ebensovienig, wie z.B. des 2.Rückstellungsgesetzanspruchsgesetz nicht zur Vernichtung bereits durchgeführter Rückstellungen im Rückstellungswege führen darf, da die Rückstellungskommission an den Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion gebunden ist und die Reihe der Erwerber ihr Ende findet, wenn das entzogene Vermögen zurückgestellt ist (Rkv 46/53 vom 4.7.1953, Heller-Bauscher IV.Bd.S.15/16), kann auch eine zwischen Antragsteller und Erwerber durch Abweisung des Rückstellungsantrages rechtskräftig erledigte Rückstellungssache von der Finanzlandesdirektion neuerlich aufgerollt werden. In diesem Falle ist die Finanzlandesdirektion an das abweisende Erkenntnis der Rückstellungskommission gebunden. Wenn die ONK. in diesem Erkenntnis sogar die Rückstellung an einen (nach dem 2.Rückstellungsgesetzanspruchsgesetz) gar nicht mehr legitimierten Rückstellungserwerber zum Nachteile des durch dieses Gesetz erst zur Erhebung des Rückstellungsanspruches ausdrücklich berechtigten Rechtsträgers ratihabiert und die Rückstellungskommission an den früheren Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion bindet, so muss dieser Grundsatz umso mehr gelten, wenn zwischen den Parteien überhaupt keine Änderung eingetreten ist und auf Seiten der Antragsgegnerin lediglich ausser dem Tatbestandsmerkmal des Besitzes auch noch das Eigentum hinzukommt.

## II.

Die Berufung wendet sich sodann gegen den erstinstanzlichen Bescheid, indem die Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet wird. Sie führt zunächst entgegen den Tatsachen in allgemeinen Ausdrücken an, dass der angefochtene Bescheid nicht ausreichend begründet worden sei, welche Behauptung allerdings dann nicht näher belegt wird.

Es folgt hierauf die Behauptung, dass die erste Instanz kein Er-

mittlungsverfahren durchgeführt, woran sich die dem widersprechende Beschwerde darüber schließt, dass dem Antragsteller keine Gehörtheit gegeben wurde, zum Ergebnis des - nach seiner Ansicht also anscheinend doch abgeführten- Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Antragsteller fühlt sich anscheinend dadurch beschwert, dass die von ihm geführten Zeugen Kühmann, usw. nicht vernommen wurden.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass sämtliche vom Antragsteller geführten Zeugen bereits in dem zu 63 Sk 204/51 vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien abgeführten Verfahren vernommen wurden. Der zitierte Akt, in dem sich die Protokolle dieser Vernehmungen befinden, wurde von der ersten Instanz entgegen den nunmehrigen Behauptungen des Antragstellers beigebracht und auch im angefochtenen Bescheid verwertet. Sämtliche relevanten Stücke dieses Aktes, darunter auch die Protokolle über die Vernehmung der vom Antragsteller geführten Zeugen wurden in Abschrift zum Akt der Finanzlandesdirektion genommen und von dieser verwertet.

Da diese Zeugen vor Gericht in Anwesenheit des bzw. der Vertreter des Antragstellers und zum gleichen Beweissthema eingehend vernommen wurden und das Ergebnis dieser Vernehmungen von der I. Instanz zur Kenntnis genommen wurde, bestand nicht die mindeste Veranlassung zu neuerlichen Vernehmungen, wie sie anscheinend nunmehr vom Antragsteller gewünscht wird. Daraus eine Mangelhaftigkeit zu konstruieren, erscheint daher völlig abwegig.

Der Antragsteller versucht nun in der Berufung durch zum Teil unrichtige Darstellung der Beweisergebnisse den Anschein zu erwecken, als ob er deshalb verfolgt gewesen sei, weil seine damalige Gattin Halbjüdin gewesen wäre. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass die diesbezgl. Angaben im Verlaufe der jahrelangen vom Antragsteller

in dieser Materie geführten Prozesse dauernd geschwankt haben und dass Frau Alix Czernin in ihrer Zeugenaussage schliesslich selbst erklärte, sie sei Vierteljüdin; diese Angabe kann als richtig angesehen werden, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass der Antragsteller im Verlaufe der nunmehr annähernd 7 Jahre andauernden Verfahren trotz der ständigen Erwähnung der nichtarischen Abstammung der Frau Alix Czernin keinen diesbezgl. Abstammungsnachweis vorgelegt hat.

Demit fällt die von Antragsteller aufgestellte Behauptung, wonach er wegen der jüdischen Versippung seiner Gattin als politisch verfolgte Person zu gelten habe, zusammen, da Mischlinge 2. Grades und deren Saiten nicht als politisch verfolgte Personen gelten. (BkV 129/52 vom 19.5.1951 Heller-Kauscher IV Bd. 9-10)

Weder die Zeugin Alix Czernin noch der Antragsteller selbst konnten auch nur behaupten, dass diese "jüdische Versippung" in den Verhandlungen über das Bild auch nur erwähnt, geschweige denn als Druckmittel verwendet worden wäre. Alle gegen den Antragsteller angeblich gerichteten, ( von ihm allerdings auch nur behaupteten Verfolgungen, <sup>handlungen</sup> für die er den Beweis aber bis heute schuldig geblieben ist), sind erst eine längere Zeit nach dem Verkauf des Bildes gesetzt worden.

Demit sei nun kurz zu den Aussagen der Zeugen Stellung genommen, auf denen der Antragsteller nun die Behauptungen über das "von ihm unter Beweis gestellte" aufbaut:

Die Zeugin Alix Czernin hat, abgesehen davon, dass durch sie die Behauptungen über eine ernstliche Verfolgung nicht bestätigt werden konnten, wörtlich erklärt, dass sie "von den Verkaufsverhandlungen von ihrem geschiedenen Gatten nur gesprächsweise gehört" habe. Andere Teile ihrer Aussage, die den Anschein erwecken, als wäre sie bei der Unterredung ihres Gatten mit dem heute nicht mehr lebenden Gen. Dir. Poese dabei gewesen, werden durch Widersprüche entwertet. So

wird einmal behauptet, Posse habe verschiedene Summen genannt, dann wird erklärt, die Zeugin könne sich nicht erinnern, ob Posse eine Summe genannt habe usw. Auch die Angaben über die angeblichen Ausserungen Posses enthalten keine Drohung mit einer konkreten Verfolgungshandlung.

Der Zeuge Hoffmann, wieder, auf den sich der Antragsteller besonders beruft, sagt in seiner Aussage wörtlich, dass er "nicht weiss, wie der gegenständliche Kauf vor sich gegangen ist". Wo der Zeuge irgendwelche konkrete Angaben machen soll, gibt er entweder sein Nichtwissen zu oder seine Angaben weichen soweit von <sup>den</sup> erhärteten ~~den~~ Tatsachen ab (Preis von 6 Millionen statt 1 Million Dollar usw.), dass schon daraus die Unverlässlichkeit und Wertlosigkeit seiner Angaben zu erschen ist.

Die gesamte übrige Zeugenaussage bewegt sich in vagen Angaben über Gespräche mit Hitler usw., die mit den tatsächlichen Vorgängen um den Verkauf des Bildes nichts zu tun haben.

Der Zeuge Lerehe bewegt sich ungefähr in den Bahnen der Aussage Alix Czernin, erklärt aber andererseits wörtlich: "Der Antragsteller wollte damals das Bild verkaufen, um seine finanzielle Lage etwas zu festigen." Andere seiner Angaben, die dies anscheinend abschwächen sollen, sind weit weniger deziidiert - meist nur in der Vermutungsform gehalten. Wenn der Zeuge am Schluss seiner Aussage sagt, der Antragsteller habe ihm immer wieder gesagt, er wolle alles hergeben, nur dieses Bild nicht, so kann demgegenüber auf das im Akt 63 Hk 763/47 unter Heranziehung der Fideikommiss- und Denkmalschutzakten festgestellte Verhalten des Antragstellers von 1933 bis zum Verkauf des Bildes verwiesen und der Berufungsbehörde das Urteil hierüber überlassen werden.

Was schliesslich den Zeugen Mühlmann betrifft, so sei bemerkt, dass dieser wenige Wochen vor "eidesstattigen Aussage" durch seine Gattin

in der Prokuratur angefragt hat, ob er in dieser Sache als Zeuge nützlich sein könne. Nachdem ihm hier keine positive Antwort erteilt wurde, tauchte er -dessen Wohnsitz angeblich so schwer zu erulieren war-überraschenderweise als ein Zeuge für die Behauptungen des Antragstellers auf, der eine von Mühlmann abgegebene eidesstattliche Erklärung vorwies. Die darin insbes. über das Verhalten des Bundeskanzlers Dr. Schuschnigg aufgestellten Behauptungen sind mit dem aus den Fideikommiss- und Denkmalschutzakten ersichtlichen Tatsachen in einem solchen diametralen Gegensatz ( das Denkmalamt// hat konsequent und unbedingt die Zustimmung zur Ausfuhr des Bildes verweigert, Schuschnigg hat korrekterweise jede Einflussnahme im Sinne des Antragstellers abgelehnt), <sup>daß</sup> die <sup>4</sup> - <sup>1</sup> gelinde <sup>2</sup> gesagt - <sup>3</sup> vollständige Wertlosigkeit der Angaben Mühlmanns springt in die Augen.

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche "Beweise" auf denen nun der Antragsteller eine angeblich neue Situation gegenüber der des Verfahrens 63 Rk 763/47 zu konstruieren versucht, keine neuen Tatsachen gegenüber dem damals von den Kommissionen angenommen Sachverhalt gebracht haben, wobei nur nebenbei zu fragen ist, warum der Antragsteller diese Beweismittel, die auch damals schon zur Verfügung gestanden wären, nicht herangezogen hat.

Das Verfahren zu 63 Rk 763/47 wurde unter eingehendster Heranziehung und Würdigung aller massgebenden Momente durchgeführt, wobei noch besonders auf die dezidierten Angaben des art. Rechtsvertreters des Antragstellers und die dabei der Kommission vorgelegten Fideikommiss- und Denkmalschutzakte verwiesen wird, welche Unterlagen durch noch so viele andersartige Behauptungen mit dem wahren Sachverhalt nicht vertrauter oder gar bedenklicher -noch dazu erst nach so langer Zeit auftretender Zeugen, deren Verlässlichkeit schon infolge des langen Zeitraumes, der seit ihren angeblichen Wahrnehmungen verstrichen ist, mehr als fraglich erscheint - nicht entkräftet werden

können. Das Ergebnis dieses sorgfältigen und eingehenden Verfahrens ist bekannt.

Das Nachholen eines schon früher vorhandenen Tatsachenstoffes aber kann an der Gleichheit der Rechts- und Sachlage nichts ändern (OGH. vom 3.3.1955, ZBl.Nr. 22/34).

Die Prokurator beschränkt daher, der Berufung keine Folge zu geben und den erstinstanzlichen Bescheid zu bestätigen.

Finanzprokurator  
Der Prokuraturspräsident:

Abschrift.  
-----

Bundesministerium für Finanzen  
Wien I., Ballhausplatz 1

Zl.164.031-34/54.

Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes  
nach dem Zweiten RStG;  
Berufung gegen den Bescheid der  
FLD.Wien vom 10.Juli 1954,  
Zl.VR-V 10.133-21/54.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland,

Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungs-  
angelegenheiten,

Wien I.,  
-----  
Schottenring 14.

Über den im do.Bericht vom 26.August 1954, Zl.VR-V 10172/26-54,  
ausgesprochenen Wunsch werden die mit do.Bericht vom 26.Juli 1954,  
VR-V 11.028/54, vorgelegten Akten mit dem Ersuchen übermittelt,  
diese spätestens am 18.September 1954 rückmitteln zu wollen.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist allerdings nicht klar,  
was diese Akten mit der von hier aus angeordneten Einvernahme  
Dris.Gassauer zu tun haben. Der Genannte soll ja nicht zu einzelnen  
Fakten oder gar einzelnen Stellen des Aktes einvernommen werden,  
vielmehr erwartet das BM.für Finanzen von ihm, der seinerzeit Ver-  
treter von Dr.Franz, nach dessen Ableben von Dr.Eugen Czernin war,  
eine zusammenfassende Darstellung, wann der Gedanke einer Veräus-  
serung des Bildes erstmalig aufgetaucht ist, wie sich die einzelnen  
Mitglieder der Familie dazu gestellt haben, welche Verhandlungen  
aus diesem Anlasse geführt wurden und welche Einflüsse sich hierbei  
gezeigt haben. Auch wäre der Genannte zu ersuchen, sich über die  
Vermögensverhältnisse und die finanzielle Situation der einzelnen  
Mitglieder der Familie (Franz, Eugen und Jaromir Czernin) zu  
äussern.

finden würde. Es erhebt sich die Frage, wer eigentlich die Summe erhalten soll, die diese 400.000 Dollar übersteigt und die unter Umständen auch eine Million Dollar betragen kann. Glauben Sie nicht auch, daß eine solche Vereinbarung gegen die guten Sitten wäre?

Durch Ihr Eingreifen beim Österreichischen Finanzministerium sind meine Vergleichsverhandlungen vollkommen ins Stocken geraten, da das Ministerium selbstverständlich klarsehen will, wer im Falle einer Rückzahlung des Bildes als Besitzer aufzutreten kann. Sie müssten jedenfalls solche Nachweise dafür erbringen, daß die National Gallery of Art Eigentümer des Bildes geworden ist, da die beiden Briefe des Grafen Czernin vom September 1954. Auch wäre es interessant zu erfahren, um welchen Betrag die National Gallery of Art das Bild gekauft hat. Ich werde es mir nicht nehmen lassen, dort anzufragen, falls Sie mir Auskunft geben und auch darauf verweisen, daß gar keine Aussicht besteht, daß es die National Gallery bekommt, weil Sie auf jeden Fall Vertragsbrüchig geworden sind und nicht einmal ein Verkaufrecht mehr haben. Ausserdem werden wir Sie für allen Schaden verantwortlich machen, der durch Ihr Eingreifen entstanden ist bzw. entstehen wird, wenn wir dadurch mit dem Finanzministerium zu keiner Vereinbarung gelangen.

Es ist sicher, daß Ihre Ansprüche nicht existieren, wenn Sie aber das Gegenteil behaupten, dann legen Sie doch Ihre Beweise auf den Tisch, und zwar insbesondere den Vertrag mit dem Grafen Czernin. Ich erwarte dies binnen 14 Tagen. Bei Verstreichen dieser Frist müsste Sie Graf Czernin auf Nichtigkeit auch seiner Zusage des Verkaufrechtes klagen. Gründe dafür gibt es genug.

Ich persönlich glaube, daß Sie die Sache nicht auf die Spitze treiben sollten, da Sie auch nichts davon haben, wenn das Verfahren beim Ministerium durch Ihr Eingreifen ins Stocken gerät. Wenn Sie wirklich glauben, Ansprüche zu haben, dann würde ich Ihnen vorschlagen, daß Sie diese solange zurückstellen, bis

die Frage der Rückstellung des Bildes entschieden ist. Sie haben ja dann noch immer die Möglichkeit, Ihr Recht geltend zu machen, wenn ein solches existiert. Aber vorerst wäre es auch für Sie besser, wenn Sie das Verfahren nicht stören, weshalb ich Ihnen den Vorschlag mache, daß Sie ein geeignetes Schreiben an das Finanzministerium richten, in welchem Sie Ihre Ansprüche zurückziehen. Sie können ja mitinschreiben, daß Sie sich gegen den Grafen Czernin alle weiteren Ansprüche vorbehalten, aber die Entscheidung des Rückstellungsverfahrens selbst und auch allfällige Vergleichsbesprechungen nicht stören sollen. Dies ist ein Vorschlag zur Güte und gänzlich unpräjudiziell des Rechtstandpunktes meiner Mandanten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*[Handwritten Signature]*

\*/

I.

Die Zurückweisung des Rückstellungsantrages wegen rechtskräftig entschiedener Rechtsangelegenheit durch die erste Instanz ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Judikatur erfolgt.

Die Rechtskräfteinrede hat, um wirksam zu werden, nach Lehre und Praxis folgende Voraussetzungen zu erfüllen :

- 1.) Nämlichkeit des ~~XXXXXXXXXXXX~~ Begehrens
- 2.) Nämlichkeit des Rechtsgrundes
- 3.) Nämlichkeit der Parteien.

Bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen ist Nämlichkeit der Rechtssache gegeben, ein darüber ergangenes Erkenntnis schafft zwischen der Parteien Rechtskraft.

Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Antragsteller hat in dem Verfahren vor der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 ebenso wie in dem vorliegenden Verfahren das Begehren auf Rückstellung des gegenständlichen Bildes gestellt.

Der Rechtsgrund des Anspruches ist in beiden Fällen die behauptete Nichtigkeit der Vermögensübertragung

In beiden Fällen ist Jaromir Czernin Antragsteller und die Rep.Ö. Antragsgegner.

Die Beschwerde versucht nun aus der Tatsache, dass im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes heranzuziehen sind, während das frühere Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz abzuführen war, die Identität der Rechtssache zu bestreiten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass schon nach dem Kommentar zum Zweiten Rückstellungsgesetz das Zweite und das Dritte Rückstellungsgesetz als eine Einheit ~~zuzusammenfassen~~ anzusehen und zu handhaben sind. ( Seite 112 des Kommentars ). Dieselbe Ansicht vertritt der VerwGH. in seinem Erkenntnis Slg. NF. Nr. 1858 A, in welchem ausgeführt wird, dass das Zweite Rückstellungsgesetz nur ein <sup>ein</sup> Spezialfall des Dritten Rückstellungsgesetzes mit abweichenden Zuständigkeits und Verfahrensvorschriften darstellt. Auch der Verfassungsgerichtshof kommt bei der Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Rückstellungskommission und FLD. zu dem Schluss, dass Identität der Sache vorliegt, weil jeder Rückstellungsanspruch seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106 findet, zu dessen Ausführung dann die Rück-

stellungsgesetze erlassen wurden. Das ergebe sich mit voller Deutlichkeit nicht nur aus § 2 des Nichtigkeitsgesetzes, das nur hinsichtlich der Art der Geltendmachung und des Umfanges der Ansprüche auf die Rückstellungsgesetze verweist, sondern auch aus § 1 Abs. 1 des Zweiten und § 3 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes, woselbst auf die ( durch das Nichtigkeitsgesetz ausgesprochene ) Nichtigkeit der seinerzeitigen Entziehung ausdrücklich hingewiesen wird.

An der Identität der Sache kann in Hinblick auf diese Judikatur wohl nicht gezweifelt werden.

Die Rep. Ö. war in dem Verfahren 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission Wien auch voll legitimiert. In diesem Verfahren hat der Antragsteller die durchaus richtige Behauptung aufgestellt, dass sich das Bild im Besitze der österr. Regierung, also der Rep. Ö., befinde. In ihrer Gegenäußerung hat die Rep. Ö. dies mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigt, dass die Rep. Ö. Erwerberin des Bildes im Sinne des § 2 (3) des Dritten Rückstellungsgesetzes sei. In dem Verfahren nach dem genannten Gesetz kommt es nicht auf das Eigentum, sondern lediglich auf den Besitz an, so dass die passive Legitimation der Rep. Ö. gegeben war, die auch von keiner Seite bestritten, ja seitens der Rep. Ö. ausdrücklich anerkannt worden war. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Verfahren mit einem nicht Berechtigten als Antragsgegner geführt wurde. Dass die Rep. Ö. lange nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens infolge des Vermögensverfalls auch noch das Eigentum an dem Bild erhielt, kann an der Rechtslage nichts ändern, da dieser Verfall die Rechtssphäre des Antragstellers überhaupt nicht berührt.

Zwischen den Parteien, dem Antragsteller und der Rep. Ö. wurde durch das Erkenntnis der ORK. endgültig Recht geschaffen. Ebenso wenig, wie z. B. das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz nicht zur Vernichtung bereits durchgeführter Rückstellungen im Rückstellungswege führen darf, da die Rückstellungskommission an den Rückstellungsbescheid der ELB. gebunden ist und die Reihe der Erwerber ihr Ende findet, wenn das entzogene Vermögen zurückgestellt ist ( Rkv 46/53

gg. das D. R. zu konstruieren und auf diese Weise die Sache nochmals aufzurollen, was abwegig, wie in der [Rk. 3 v.] schon dargestellt worden ist,

[ < Rk. 3 v. >

[des Antragstellers schon im < > und behauptet und von

+ Der vom Antragsteller nach Verlust des Auftrages im < > gg. die Rep. Ö. ein terminäre Vermögen summiert einen solchen Ausfall gg. das D. R. zu konstruieren

v.4.7.1953, Heller Rauscher IV. Bd. S. 15/16 ) kann auch eine zwischen Antragsteller und Erwerber durch Abweisung des Rückstellungsantrages rechtskräftig erledigte Rückstellungssache von der FLD. neuerlich aufgerollt werden. In diesem Falle ist die FLD. an das abweisende Erkenntnis der Rückstellungskommission gebunden. Wenn die ORK. in diesem Erkenntnis sogar die Rückstellung an einen ( nach dem 2. Rückstellungsgesetzanspruchsgesetz ) gar nicht <sup>mehr</sup> legitimierten Rückstellungserwerber zum Nachteil des durch dieses Gesetz erst zur Erhebung des Rückstellungsanspruches ausdrücklich berechtigten Rechtsträgers ratihabiert und die Rückstellungskommission an den früheren Rückstellungsbescheid der FLD. bindet, so muss dieser Grundsatz umso mehr gelten, wenn zwischen den Parteien überhaupt keine Änderung eingetreten ist und auf Seiten der Antragsgegnerin lediglich ausser dem Tatbestandsmerkmal des Besitzes auch noch das des Eigentums hinzukommt. ~~Der Erwerber hat in diesem Falle nachgewiesen, dass eine Aufhebung zu nicht erfolgt,~~

# Abschrift!

## I n f o r m a t i o n

über die von Graf Jaromir Czernin - Morzin angestrebte Rückstellung des Gemäldes "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft.

1.) Graf Czernin hat im Jahre 1947, damals vertreten durch Rechtsanwalt Minister a.D. Dr. Fleischacker, bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht ZRS. Wien ein Rückstellungsverfahren gegen die Republik Österreich angestrengt, in dem er die Rückstellung des obengenannten Gemäldes verlangte. Die Rep. Österreich wurde in diesem Verfahren richtigerweise als Rückstellungsgegner nominiert, da sie sich im Besitz des Gemäldes befand. (Es wurde ihr von der US-Besatzungsmacht, die es im Ausseer Salzberg mit anderen Kunstschatzen auffand, zur Verwahrung übergeben. Hiezu sei bemerkt, daß die Rückstellungsgesetzgebung anordnet, daß Rückstellungsansprüche gegen den Besitzer des betreffenden Objektes und nicht gegen den Eigentümer zu richten sind. Besitzer war in diesem Fall die Rep. Österreich. Eigentümer dagegen die Verlassenschaft nach Adolf Hitler, der dieses Bild dem Grafen Czernin im Jahre 1940 abekauft hat).

In dem erwähnten Verfahren hat die Rückstellungskommission den Fall unter Heranziehung aller vorhandenen Akten aus der Zeit sowohl vor wie auch nach der NS-Machtergreifung sowie durch Vernehmung einer Reihe von Zeugen eingehend in der Richtung überprüft, ob eine Entziehung gegeben war. Die Kommission ist nach Durchführung dieses Beweisverfahrens zu dem Ergebnis gelangt, daß keine Entziehung vorliegt, welches Erkenntnis von der Rückstellungsoberkommission Wien und von der Obersten Rückstellungskommission bestätigt wurde. In dem letzteren Erkenntnis, das unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Klang gefällt wurde, wird wörtlich ausgesprochen, "daß es sich vorliegend um einen krassen Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handelt."

2.) Graf Czernin hat in der Folge durch verschiedene Anwälte zwei Klagen gegen die Rep. Österreich vor dem Landesgericht des ZRS Wien eingebracht, die aus formellen Gründen zurückgewiesen worden sind. (Für die Rückstellungsansprüche sind ausschließlich die Rückstellungskommissionen und nicht die ordentlichen Gerichte zuständig).

3.) Graf Czernin hat im Jahre 1951, vertreten durch RA Dr. Michael Stern, einen weiteren Rückstellungsantrag eingebracht, in dem nunmehr als Rückstellungsgegner das Deutsche Reich bezeichnet war. (Dieser Antrag war von vorneherein völlig verfehlt, da - wie unter Punkt 1 ausgeführt wurde - Besitzer des Gemäldes die Rep. Österreich, Eigentümer dagegen damals noch die Verlassenschaft nach Adolf Hitler war). In diesen Verfahren haben sich insoferne eigentümliche Dinge abgespielt, als offensichtlich versucht werden sollte, die wirklich informierten Stellen (BMf. Finanzen und f. Unterricht bzw. Finanzprokuratur) auszuschalten. Der Kurator des Deutschen Reiches, also der Gegner des Grafen Czernin wurde in der Person eines Anwaltes bestellt, der noch kurz vorher Konzipient der Kanzlei Dr. Stern war und dessen Bestellung von Dr. Stern selbst beantragt wurde. Die Prozessführung dieses Anwaltes hat einen derartigen Eindruck erweckt, daß sich die Prokuratur (die zunächst von dem Verfahren nur aus der Zeitung erfahren hat) genötigt gesehen hat, seine Abberufung zu erzwingen und seine Ersetzung durch eine neutrale Person durchzusetzen. Weiters wurden in diesem Verfahren von Seite des Antragstellers verschiedene Zeugen präsentiert, deren Aussagen zum Teil zweifelhaft erscheinen. (Einer dieser Zeugen hat sich kurz vorher durch seine Gattin der Prokuratur als Zeuge angeboten).

Um die Angelegenheit einer schnellen Entscheidung zuzuführen, wurde - soviel der Prokuratur bekannt ist über Veranlassung des BMf. Finanzen - ein Volksgerichtsverfahren gegen Adolf Hitler eingeleitet und dessen Vermögen für verfallen erklärt. Das BMf. Finanzen hat hierauf das gegenständliche Gemälde als Bestandteil dieses verfallenen Vermögens erfaßt und einen diesbezüglichen Bescheid erlassen. Das Gemälde ist damit nunmehr Eigentum der Rep. Österreich geworden, die bis zu diesem Zeitpunkt nur sein Besitzer war.

Die Rückstellungskommission hat in Konsequenz dieser Situation den Rückstellungsantrag abgewiesen, welche Entscheidung von den beiden Oberinstanzen bestätigt worden ist. Bemerkenswert ist hier wieder die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission, die bemerkt, daß die Abweisung nicht etwa nur wegen der Bestätigung des BMf. Finanzen über den Verfall des Gemäldes zu erfolgen hatte, sondern daß der Antrag schon deshalb abzuweisen wäre, weil die Rep. Österreich und nicht das Deutsche Reich dessen Besitzer war.

4.) Graf Czernin hat nunmehr, wieder vertreten durch RA Dr. Stern und andere Anwälte, bei der PLD Wien einen auf das 2. Rückstellungsgesetz ge-

stützten Rückstellungsantrag eingebracht. In diesem wurde der über die Vorgeschichte nicht informierten FLD völlig verschwiegen, daß bereits ein gegen die Rep. Österreich gerichteter Rückstellungsantrag aus materiellen Gründen abgewiesen wurde. Die Prokuratur, die in diesem Verfahren Partei-stellung hat, hat daraufhin bei der FLD den Antrag eingebracht, den vor-liegenden Rückstellungsantrag wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückgewiesen, wobei auf verschiedene Entscheidungen des Verfassungs-gerichtshofes hingewiesen werden konnte. Dr. Stern, dem dieser Antrag von der FLD zur Stellungnahme übermittelt wurde, hat darauf einerseits in einem Artikel im "Neuen Österreich" geantwortet, der die ganze Angelegenheit verzerrt darstellt. Andererseits hat er die verlangte Stellungnahme gegenüber der FLD abgegeben, die eine so auffallende Unkenntnis des Vorverfahrens und bestimmter entscheidender Punkte der Rückstellungsge-setzgebung erkennen läßt, daß darauf in einer weiteren Stellungnahme der Prokuratur vom 17.5.1954 geantwortet werden mußte.

Bemerkenswert ist, daß seit einiger Zeit jedes Mal, wenn ein Verfah-ren eine für den Grafen Czernin ungünstige Wendung nimmt, Artikel im "Neuen Österreich" erscheinen, die die Angelegenheit unrichtig darstellen.

5.) Das weitere Verfahren kann folgenden Weg gehen:

Die FLD kann

a) den Antrag wegen entschiedener Sache zurückweisen. In diesem Fall wird der Antragsteller eine an das BMfFinanzen, Abt. 34, gerichtete Beru-fung einbringen. Wird die Entscheidung Erster Instanz von der Berufungs-behörde bestätigt, dann steht dem Antragsteller noch die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. Wird diese Beschwerde ab-gewiesen, so ist die Angelegenheit endgültig zugunsten der Rep. Österreich entschieden. Eine weitere juristische Möglichkeit zur Geltendmachung sei-ner Ansprüche steht dem Grafen Czernin dann nicht mehr offen.

Wird dagegen eine zurückweisende Entscheidung der FLD von einer der höheren Instanzen aufgehoben, dann ist noch einmal zu untersuchen, ob eine Entziehung vorliegt und hierüber zu entscheiden. Gegen eine derartige Ent-scheidung würde selbstverständlich wieder von jeder der Parteien berufen werden, womit die endgültige Entscheidung wieder beim Verwaltungsgerichts-hof liegt. -

Die FLD kann

b) den Rückstellungsantrag sofort deshalb abweisen, weil keine Ent-ziehung vorliegt. In diesem Fall wird ebenfalls die endgültige Ent-

scheidung vom Verwaltungsgerichtshof getroffen werden.

Die FLD kann

c) dem Rückstellungsantrag stattgeben, wogegen die Prokuratur berufen und nötigenfalls Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erheben würde. Das vermutlich kürzeste Verfahren wird das unter a) erwähnte sein, falls die Angelegenheit auf diesem formellen Weg erledigt werden kann.

6.) Die Prokuratur ist der Auffassung, daß dem Grafen Czernin auf Grund der Rückstellungsgesetzgebung und der hiezu ergangenen Rechtsprechung kein Anspruch auf Rückstellung des Gemäldes zusteht. Diese Auffassung ist auf die Kenntnis der seit dem Jahre 1933 existierenden Vorakten gestützt, ohne deren detaillierte Kenntnis die Angelegenheit nicht beurteilt werden kann. Es ist möglich, daß Graf Czernin durch Heranziehung einzelner Momente und einzelne unkontrollierbare Zeugenaussagen den Anschein einer Entziehung erwecken kann, doch ist die Angelegenheit nur in ihrem ganzen Verlauf zu verstehen.

Die Prokuratur ist daher der Auffassung, daß das Gemälde dem Grafen Czernin auch nicht im Vergleichs- oder Billigkeitswege rückzustellen wäre und daß die Angelegenheit daher, falls Graf Czernin nicht vorher auf seine Ansprüche verzichtet, bis zur letzten Instanz (Verwaltungsgerichtshof) ausgetragen werden müßte.

Ein Vergleich käme nach Ansicht der Prokuratur nur in der Form in Frage, daß Graf Czernin endgültig auf sämtliche Ansprüche auf Rückstellung des Gemäldes verzichtet, während ihm dagegen seine noch gegenüber der Rep. Österreich bestehende Schuldigkeit an Verfahrenskosten (ca. S 50.000) nachgegeben werden könnte. Ob dem Grafen Czernin im Rahmen eines derartigen Vergleiches noch ein gewisser Betrag aus Billigkeitsgründen zuzugestehen wäre, kann dahingestellt werden, wobei sich aber ein derartiger Betrag in einigermaßen mäßigen Grenzen halten müßte.

Bemerkt sei noch, daß Graf Czernin die Rückstellung des Gemäldes ganz offenbar nur deshalb anstrebt, um es ins Ausland zu verkaufen. Auf den Einwand, daß ihm die dazu nötige Bewilligung des Bundesdenkmalamtes (wie schon vor dem Jahre 1938) niemals erteilt<sup>werden</sup> würde, erklärte sein Vertreter, Herr RA Dr. Stern, daß er das Gemälde, wenn er es schon einmal habe, ohne weiteres ins Ausland bringen würde. Dabei wird offensichtlich auf die Mitwirkung einer Besatzungsmacht bei einer unkontrollierbaren Ausfuhr gerechnet. Auch diese offen ausgesprochene Absicht veranlaßt -

./.

ganz abgesehen davon, daß dem Grafen Czernin ein rechtlicher Anspruch auf Rückstellung, wie oben dargelegt wurde, nach Ansicht der beteiligten Stellen nicht zusteht - zu einer Führung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung letzter Instanz.

Beilagen zu dieser Information:

Beschluß der ORK vom 14.5.1949, RKV 190/49

Beschluß der ORK vom 18.12.1953, RKV 194/53

Stellungnahme der Prokuratur vom 17.5.1954, Zl. 23619/54 - VI

Um Rückschluß der Beilagen wird gebeten.

 in dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid nicht etwa ein Hinweis darauf, daß zufolge der Bestimmungen des AVG. - allenfalls des § 8 - dem Rückstellungswerber keine Parteienstellung zukommt, ~~vorzuziehen~~ <sup>gewesen wäre</sup>. Letzter<sup>er</sup> Umstand ist aber aus der Begründung des Bescheides vollauf ersichtlich, die sich ihrerseits wieder auf den Beschluß des Verwaltungs<sup>gerichts</sup>hofes vom 29.5.1953, Zl. 1054/53-1, beruft, sodaß auch bei Berufung auf das AVG. das BMF. zu keinem anderen Ergebnis hätte kommen können.

Der Beschwerdeführer behauptet weiters, die belangte Behörde habe die Sicherstellung nur deswegen vorgenommen, um die unmittelbar drohende Rückstellung des Gemäldes in letzter Minute zu vereiteln. Dies ist unrichtig, da, wie bereits ausgeführt wurde, dem BMF. erst nach Sicherstellung des Gemäldes bekannt wurde, daß das Gemälde rückstellungsverfangen ist.

Der Beschwerdeführer verweist sodann auf das Verfahren in Sachen Czernin-Morzin wegen Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Vermeer, wobei jedoch vollkommen außer Acht gelassen wird, daß die Sachlage dort eine ganz andere ist. Czernin hat nämlich den Rückstellungsanspruch gegen Adolf Hitler zu einer Zeit erhoben, da dessen Vermögen der Rep. Österreich noch gar nicht verfallen war. Die Oberste Rückstellungskommission hat hiebei ausgesprochen, daß es sich um einen krassen Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze handelt, und das Rückstellungsbegehren meritorisch abgewiesen. Dieses Verfahren ist bisher überhaupt nur vor Gerichten bzw. Rückstellungskommissionen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz durchgeführt worden, nach dem <sup>zweiten</sup> Rückstellungsgesetz jedoch nur in erster Instanz vor der FLD. Wien, wobei diese lediglich formell und nicht materiell entschieden hat.

Auch ist nicht einzusehen, welchen Vorteil das BMF. davon haben sollte, das Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz dem nach dem Dritten Rückstellungsgesetz vorzuziehen. Denn letzten Endes entscheidet ja doch der VwGH., dessen Objektivität der

Beschwerdeführer doch wohl nicht in Zweifel ziehen will.

II. In Bezug auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Verweigerung der Aussonderung des Gemäldes nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 30.11.1945, BGBl.Nr.5/46, wäre vorzubringen:

Nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes haben die Behörden, welche verfallenes Vermögen verwalten, entzogenes Vermögen "auszusondern". Der Zweck dieses Verfassungsgesetzes ist offensichtlich die besondere Ob-  
sorge für entzogene Vermögen. § 1 ordnet lediglich an, daß die entzogenen Vermögen aus dem sonstigen verfallenen Vermögen auszusondern sind. In welcher Weise dieser Forderung des Gesetzgebers Rechnung zu tragen ist, ist nicht gesagt. Vorliegendenfalls erscheint dieser Forderung jedenfalls dadurch Rechnung getragen, daß die Verfügung über diese Kunstgegenstände nicht dem allgemein zur Verwaltung der staatlichen Kunstschatze berufenen Unterrichtsressort überlassen ist, sondern daß sie in Verwaltung des B.M.F. stehen.

Die Aussonderung von entzogenen Vermögen ist jedoch eine Maßnahme, welche die Behörden im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung durchzuführen haben; keinesfalls kann diesem Akte hoheitsrechtliche Bedeutung zukommen. Die verwaltende Behörde handelt daher als Privatrechtssubjekt und nicht etwa in Ausübung eines für die Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlichen Imperiums.

Somit hat der Beschwerdeführer kein Recht auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens und Erlassung eines Bescheides, womit die Aussonderung angeordnet wird, da das genannte Verfassungsgesetz ein solches Verfahren nicht vorsieht und niemandem ein subjektives Recht auf Aussonderung ~~einräumt~~ einräumt.

Wenn die ROK. in der Begründung ihres Erkenntnisses vom 17.7.1953, Rkb 175/53, erwähnt, daß es dem Rückstellungswerber freistehe, die Zustellung eines ordnungsgemäßen derartigen Bescheides zu verlangen, so kann dieser Hinweis keinerlei Rechtsgrundlage für einen solchen Parteienantrag bilden. Das Gericht kann durch einen derartigen Hinweis die Verwaltungsbehörde zu keiner Tätigkeit verpflichten. Vielmehr kann und darf gem. Artikel 18 Abs.1 B.-VG., die Verwaltung nur

./2.Einlageblatt.

auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Jedenfalls irrt der Beschwerdeführer auch, wenn er meint, daß er durch eine gesonderte bescheidmäßig angeordnete Aussonderung des Kunstgegenstandes im Rückstellungsverfahren eine bessere Stellung hätte. Die Aussonderung (gesonderte Verwaltung) ändert nichts an den Zuständigkeitsbestimmungen der Rückstellungsgesetze und hat auf das Rückstellungsverfahren überhaupt keinen Einfluß. Ob nun ein Rückstellungsantrag auf dieses Vermögen von einem Berechtigten rechtzeitig erhoben worden ist, hat mit der Frage der abgesonderten Verwaltung, d.h. der Behandlung als entzogenes Vermögen, gar nichts zu tun. Auch wenn es sich nämlich um entzogenes Vermögen handelt und ein Rückstellungsanspruch nicht erhoben worden ist, so muß dieses Vermögen, wenn eine Entziehung vorliegt, weiterhin abgesondert (verwaltet) bleiben, etwa bis zu einem Antrag nach Inkrafttreten des ~~Fünften~~<sup>vierten</sup> Rückstellungsanspruchsgesetzes (Nr.34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.).

Die vorliegende Beschwerde erscheint daher nicht begründet.]

Zur Beschwerde des RA.Dr.Herbert Michner wäre auszuführen:

«Es ist unverständlich, wieso das Gericht im vorliegenden Fall einen Kurator ad actum für das Deutsche Reich bestellen konnte. Das Rückstellungsverfahren hinsichtlich des Gemäldes, das gegenwärtig vor der Rückstellungskommission Wien unter 63 Rk 23/53 läuft, richtet sich sowohl gegen die Rep.Österreich als auch gegen das Deutsche Reich. Insoweit es sich nicht gegen die Rep.Österreich richtet, muß es als vollkommen verfehlt angesehen werden, da doch die Rep.Österreich das Bild nicht etwa gekauft hat, sondern höchstens durch Vermögensverfall des ursprünglichen Eigentümers (Adolf Hitler) <sup>der</sup> in Besitz des Bildes gekommen sein kann. In diesem Falle aber müßte der Anspruch nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz erhoben und verfolgt werden.

Der Anspruch ist aber nach dem Dritten Rückstellungs-

gesetz auch gegen das Deutsche Reich erhoben worden, weil der Rückstellungswerber behauptet, daß das Deutsche Reich der Erwerber war. Dieses ist im Verfahren durch den Abwesenheitskurator, RA. Dr. Anton Zöhler, Wien I., Schottengasse 1, vertreten. Es ist demnach unverständlich, wieso vorliegendenfalls ein ad actum bestellter Vertreter eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhebt, da ja doch durch den Prozeßverlauf im Rückstellungsverfahren dem Abwesenheitskurator des Deutschen Reiches die Tatsache der Sicherstellung bekanntgeworden ist. Diese Sicherstellung kann daher ohne weiteres auch von ihm bekämpft werden.

Völlig unverständlich sind ferner die Ausführungen der Beschwerde hinsichtlich der Anwendbarkeit des Zweiten und des Dritten Rückstellungsgesetzes. Sollten diese Ausführungen etwa behaupten wollen, daß ein Anspruch auf Anwendbarkeit des einen oder des anderen Gesetzes besteht, so wäre auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 20.6.1951 K I-1/51 und 8.10.1951 K I-2/51 zu verweisen, wonach ein derartiger Anspruch nicht besteht, da jeder Rückstellungsanspruch seine Grundlage im sogenannten Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/46 findet.

Wenn aber der Beschwerdeführer vermeint, daß sowohl die Rückstellungskommission im Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz als auch die Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz zu dem schluß kommen könnten, daß sie nicht zuständig seien, dann wäre immer noch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes wegen eines negativen Kompetenzkonfliktes möglich. Soweit die Beschwerde dem BMF. hinsichtlich der Rückstellung nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes den Vorwurf der Rechtsverweigerung gemacht wird, muß dagegen energisch protestiert werden, zumal auch <sup>die</sup> Möglichkeit besteht, gegen einen abweisenden Bescheid des BMF. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Vorwurf der Rechtsverweigerung würde sohin nicht allein das BMF. sondern auch den Verwaltungsgerichtshof treffen.

Daß das BMF. im Berufungsverfahren nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes genauest über-

./. folgt 3. Einlageblatt.

3. Einlageblatt zu Zl.200.703/12-32/54.

prüft, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung vorliegen und ob überhaupt Eigentum Adolf Hitlers vorliegt, zeigen die Ausführungen auf Blatt 197 und Blatt 189 des ha. Verwaltungsaktes.

Den Ausführungen der Beschwerde zur Sicherstellung des Gemäldes ist entgegenzuhalten:

Die Erfassung des auf Grund von Volksgerichtsurteilen der Rep.Österreich verfallenen Vermögens obliegt allein dem BMF. als Verwertungsstelle. Wenn der Beschwerdeführer vermeint, daß bereits in dem Verfallserkenntnis aufgezählt werden müßte, woraus sich das verfallene Vermögen zusammensetzt, und die Sicherstellung nur hinsichtlich dieser Vermögenswerte Platz greifen könnte, so irrt er. Das gerichtliche Verfallserkenntnis hat sich lediglich auf den Anspruch des Vermögensverfallens zu beschränken, ~~in allen derartigen Urteilen~~ wird daher lediglich das Vermögen einer bestimmten Person für verfallen erklärt, ohne daß das Ausmaß des verfallenen Vermögens bestimmt wird. Die Erfassung des als verfallen erklärten Vermögens obliegt sodann der dazu berufenen Verwertungsstelle.

Wenn nun die Beschwerde behauptet, daß das BMF. das Gemälde "Die Familie Geymüller im Park" erst nachträglich dem Verfallserkenntnis unterstellt hat, so widerspricht dies der Rechtslage. Das BMF. hat lediglich in Gemäßheit des § 13 Abs.1 VVVVG.1947 die Erfassung und Sicherstellung dieses nach den Erhebungen im Eigentum Adolf Hitlers gestandenen Gemäldes verfügt, wodurch jedoch über die tatsächlichen Eigentumsrechte in keiner Weise entschieden wurde. Die angefochtene Verfügung qualifiziert sich nämlich nicht als Feststellung bescheid, sondern lediglich als eine Anweisung an das Bundesdenkmalamt, sohin an eine Bundesbehörde, wodurch in Rechte dritter Personen in keiner Weise eingegriffen wird. Zweck der Sicherstellung ist nämlich die Sicherung des Vermögens, nicht jedoch die Feststellung des Eigentumsrechtes, zu der die Verwaltungsbehörden gar nicht <sup>zuständig</sup> berufen sind, sofern sie nicht <sup>durch</sup> besondere gesetzliche

Bestimmungen hiezu berufen werden. (siehe <sup>auch</sup> hiezu den Artikel in den Juristischen Blättern Nr.1/1948 über Beschlagnahme und Einziehung.)

Im übrigen ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daß das Gemälde ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren sichergestellt wurde. Vielmehr wurden, wie sich aus Blatt 75, 84a, 85, 94, 95, 161 und 166-175 der ha. Verwaltungsunterlagen ergibt, vom BMF. Erhebungen durchgeführt, die ergaben, daß die im Bundesdenkmalamt eingelagerten Bilder, worunter sich auch das gegenständliche Gemälde befand, Eigentum Adolf Hitlers waren.

Der Beschwerdeführer behauptet nunmehr, an dem sichergestellten Gemälde Eigentumsrechte zu besitzen. Über das Eigentumsrecht konnte jedoch vom BMF. gegenüber dem Beschwerdeführer gar nicht abgesprochen werden, denn Eigentumsstreitigkeiten fallen grundsätzlich in die Kompetenz der Zivilgerichte. Die Anfechtung der Sicherstellung wegen behaupteter Eigentumsansprüche ist demnach im Gesetz auch nicht vorgesehen. Die Sicherstellung könnte nur aus Gründen angefochten werden, die sich gegen die Zulässigkeit der Sicherstellung überhaupt richten. Solche Gründe werden jedoch in der vorliegenden Beschwerde nicht geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer vergreift sich daher hier vollkommen in der Auswahl des einzubringenden Rechtsmittels. Er befürchtet nämlich, daß die Rückstellungskommission die Sicherstellung als Ausspruch über Eigentumsverhältnisse ansehen und daraufhin den Rückstellungsanspruch gegen das Deutsche Reich abweisen könnte. Möglicherweise soll auch durch diese Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einem Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz vorgegriffen werden, in dem doch der Antragsteller überhaupt nicht Partei ist.

Soweit sich die Ausführungen der Beschwerde überhaupt auf das anhängige Rückstellungsverfahren beziehen, dürfte der Beschwerdeführer nicht im eigenen Namen bzw. den seines Kuranden, sondern vielmehr für den Rückstellungswerber plädieren, woran er jedoch gar kein Interesse haben könnte. Im übrigen wird diesbezüglich auf die ha. Gegenschrift zur Beschwerde des Francis Herbert Kraus gegen den ha. Bescheid vom 10.5.1954, Zl.200.703/5-32/54,

./ . folgt<sup>4</sup> Einlageblatt